



# Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises Berichtsjahre 2011 – 2012

Herausgeber:

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
-Heimaufsicht, Sozialplanung und Integration-  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

**Veröffentlichung:** Juni 2013

**Internetpräsenz:** [www.rhein-sieg-kreis.de](http://www.rhein-sieg-kreis.de)  
<http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/amt50/artikel/00376/>  
Weitere Informationen auf dem Pflegeportal des Kreissozialamtes:  
[www.rhein-sieg.pflege.net](http://www.rhein-sieg.pflege.net)

**Büros der Heimaufsicht:** Kreishaus Siegburg, 5. Obergeschoss, Zimmer-Nrn. A 5.32 – A 5.34 und A 5.36

**Telefon:** 02241/ 13-0, Fax: 02241/13-3198

**E-Mail:** [heimaufsicht@rhein-sieg-kreis.de](mailto:heimaufsicht@rhein-sieg-kreis.de)

**Hinweis:** Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse einer klaren und verständlichen Sprache in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2. Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen</b>	
<b>2.1 Allgemeines</b>	<b>5</b>
<b>3. Heimaufsicht im Rhein-Sieg-Kreis</b>	
<b>3.1 Aufgabe der Heimaufsicht</b>	<b>6</b>
<b>3.2 Selbstverständnis der Heimaufsicht</b>	<b>6</b>
<b>3.3 Organisatorische Anbindung und personelle Ausstattung</b>	<b>7</b>
<b>3.4 Fortbildung der Mitarbeiter der Heimaufsicht</b>	<b>8</b>
<b>4. Aufgabenwahrnehmung und Ergebnisse</b>	
<b>4.1 Bestandserhebung</b>	<b>8</b>
<b>4.2 Neue Wohnformen</b>	<b>9</b>
<b>4.3 Anzeige neuer Einrichtungen nach § 9 WTG</b>	<b>10</b>
<b>4.4 Überwachung nach § 18 des WTG</b>	<b>10</b>
<b>4.5 Anlassbezogene Prüfungen (Beschwerden)</b>	<b>12</b>
<b>4.6 Prüfergebnisse</b>	<b>13</b>
<b>4.7 Anordnungen und Bußgelder</b>	<b>16</b>
<b>4.8 Untersagung</b>	<b>16</b>
<b>4.9 Besuchsverbote</b>	<b>16</b>
<b>4.10 Mitbestimmung und Mitwirkung der Bewohner</b>	<b>17</b>
<b>4.11 Beratungen</b>	<b>18</b>
<b>4.12 Gebühren</b>	<b>20</b>
<b>4.13 Rundschreiben</b>	<b>20</b>
<b>5. Sonstiges</b>	
<b>5.1 Teilnahme an Arbeitskreisen</b>	<b>21</b>
<b>5.2 Zusammenarbeit mit anderen Prüfinstanzen und Sozialhilfeträgern</b>	<b>21</b>
<b>6. Fazit/Ausblick</b>	<b>22</b>

## 1. Einleitung

Über 6.700 ältere, pflegebedürftige und behinderte Menschen leben zz. in insgesamt 118 Betreuungseinrichtungen im Rhein-Sieg-Kreis.

In Nordrhein-Westfalen sind die Kreise und kreisfreien Städte nach dem Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz –WTG) als staatliche Verbraucherschutzinstanz die für die Überwachung von Betreuungseinrichtungen zuständigen Behörden.

Als zuständige Behörde hat der Rhein-Sieg-Kreis die Aufgabe, den uneingeschränkten Anspruch auf Respektierung der Würde, der Interessen und der Bedürfnisse jeder Bewohnerin und jedes Bewohners einer Betreuungseinrichtung sicherzustellen. Menschen, die Hilfe und Pflege benötigen, haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen und dürfen in ihrer besonderen Lebenssituation in keiner Weise benachteiligt werden. Da sie sich häufig nicht selbst vertreten können, tragen Staat und Gesellschaft eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser Menschen. Im Bewusstsein dieser gesellschaftspolitischen Verantwortung hat der Gesetzgeber konkrete Qualitätsstandards für die Betreuung von Menschen in Betreuungseinrichtungen beschlossen.

Nach § 16 Abs. 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes ist der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen.

Der Tätigkeitsbericht verdeutlicht die Arbeitsinhalte und Wirkungsweise heimgesetzlichen Handelns und ist damit als Informationsquelle für die Bürger von besonderer Bedeutung. Vielfach ist die Arbeit der Heimaufsicht in der Bevölkerung nicht bekannt. Der Tätigkeitsbericht soll deshalb einen Beitrag dazu leisten, sachlich zu informieren, Ängste abzubauen und Möglichkeiten aufzuzeigen, konstruktive Kritik zu üben.

## 2. Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

### 2.1. Allgemeines

Zum 10.12.2008 trat in Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechtes und zur Änderung von Landesrecht – Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG) – in Kraft und hat damit das geltende Bundesheimgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen abgelöst. Die Zuständigkeiten der zivilrechtlichen Vorschriften aus dem (Bundes-) Heimgesetz werden weiterhin durch bundesgesetzliche Regelungen wie das Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG) bestimmt.

Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) bildet zusammen mit der Durchführungsverordnung zum WTG (DV WTG) die Handlungsgrundlage für die Tätigkeit und ist wie vordem das (Bundes-) Heimgesetz in erster Linie ein Schutzgesetz für die Bewohner von Betreuungseinrichtungen.

Ziel des Gesetzes ist es,

- den Lebensalltag und die Lebensnormalität der Bewohner in den Mittelpunkt zu stellen
- die Bürokratie abzubauen (z.B. weniger Paragraphen, einfachere Sprache)
- eine Nordrhein-Westfalen weit einheitliche Rechtsanwendung
- die Modernisierung der baulichen Anforderungen und
- die Mitbestimmung und Mitwirkung der Bewohner zu stärken und zu vereinfachen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des WTG liegt nach § 13 Abs. 1 bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Diese Aufgabe wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Die Aufsicht über den Rhein-Sieg-Kreis führt die Bezirksregierung Köln. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter in Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) in Düsseldorf.

Mit Inkrafttreten des WTG haben sich nicht nur sprachliche Neuerungen ergeben, sondern auch der Anwendungsbereich hat sich verändert. So findet der alte Begriff „Heim“ im WTG keine Berücksichtigung mehr sondern wurde durch den Begriff „Betreuungseinrichtung“ abgelöst. Wenn von der „Heimaufsicht“ gesprochen wird, nennt das WTG nur noch den Begriff der „zuständigen Behörde“. Im allgemeinen Sprachgebrauch - wie auch in diesem Tätigkeitsbericht - wird jedoch nach wie vor die Bezeichnung „Heimaufsicht“ verwendet.

Zu den dem Geltungsbereich des WTG unterliegenden Betreuungseinrichtungen gehören Alten- und Pflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und je nach konzeptioneller Ausgestaltung auch „Neue Wohnformen“ (Wohngemeinschaften und Angebote des Betreuten Wohnens), bei denen Wohnraum und Betreuungsleistungen aus einer Hand angeboten werden oder wo die tatsächliche Wählbarkeit des Anbieters von Betreu-

ungsleistungen nicht gegeben ist. Für die Zuordnung eines Wohnangebotes unter das WTG sind damit nicht nur bauliche Strukturen entscheidend; Schutzbedürftigkeit besteht vielmehr immer dann, wenn Wohnraum und Betreuungsleistungen aus einer Hand angeboten werden oder die tatsächliche Wählbarkeit des Anbieters von Betreuungsleistungen nicht gegeben ist.

Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sind ausdrücklich vom Geltungsbereich des WTG ausgeschlossen und unterliegen damit ausschließlich der Überwachung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK).

### **3. Heimaufsicht im Rhein-Sieg-Kreis**

#### **3.1 Aufgabe der Heimaufsicht**

Die Aufgaben der Heimaufsicht sind vielfältig. Die zentralen Aufgaben nach dem WTG sind insbesondere

- unangemeldete jährlich wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen der Einrichtungen
- Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen
- Beratung zur Erreichung/Einhaltung einer guten Qualität in der Betreuung
- Beratung zur Behebung festgestellter Mängel
- Beratung von Bewohnern, deren Angehörigen und rechtlichen Betreuern, Bewohnerbeiräten und anderen Vertretungsgremien/-personen sowie Personen, die eine Betreuungseinrichtung betreiben oder betreiben wollen
- Ordnungsbehördliche Maßnahmen
- Koordination der Zusammenarbeit mit Medizinischem Dienst der Krankenkassen, den örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern, den Pflegekassen, dem Gesundheitsamt unter weiteren Institutionen.

#### **3.2 Selbstverständnis der Heimaufsicht**

Wichtigste Zielgruppe der Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises sind die Bewohner. Die Heimaufsicht will mit ihrer Arbeit und auch mit diesem Bericht u. a. den in Einrichtungen lebenden Menschen und den Personen, die sich für einen Umzug in eine Einrichtung interessieren, die Sicherheit geben, dass sie in ihrer Situation nicht alleine gelassen werden und dass im Rahmen der ständigen Überwachung Mängel erkannt werden.

Trotz ordnungsrechtlicher Grundlage der heimrechtlichen Tätigkeit legt die Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises Wert auf eine kooperative Wahrnehmung ihrer Aufgaben, d.h. im Vordergrund stehen Information und Beratung der Einrichtungsträger sowie eine partnerschaftliche Lösungsfindung. Ziel ist es, im Dialog mit den Beteiligten die Pflegequalität, Betreuung und Versorgung in den Einrichtungen ständig zu verbessern.

Eine wichtige Voraussetzung erfolgreicher Arbeit der Heimaufsicht ist, dass ihr Probleme und Mängel zur Kenntnis gebracht werden, damit diese auf der Basis eines kooperativen Verhältnisses mit den Trägern abgestellt werden können. Ei-

ne Heimaufsicht, die ausschließlich auf ihr ordnungsrechtliches Instrumentarium setzen würde, könnte lediglich kurzfristige punktuelle Verbesserungen erzwingen. Beratung und das gemeinsame Erarbeiten von Lösungen in einem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Behörde, Bewohner und Träger gewährleisten hingegen eine umfassende und dauerhafte Verbesserung der Betreuungssituation in den Einrichtungen. Dies schließt jedoch Anordnungen und Bußgelder zur Durchsetzung von im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen nicht aus.

### 3.3 Organisatorische Anbindung und personelle Ausstattung

Organisatorisch ist die Heimaufsicht im Rhein-Sieg-Kreis dem Kreissozialamt zugeordnet.

§ 16 Abs. 2 des WTG schreibt vor, dass mit der Durchführung des Gesetzes Personen betraut werden müssen, die die erforderliche Fachkunde und die persönliche Eignung besitzen.

Die fünf in der Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises beschäftigten Mitarbeiter verfügen über mehrjährige Berufserfahrung in der Heimaufsicht bzw. der Sozialverwaltung und können abgeschlossene Ausbildungen zur Krankenschwester, zur Hygienefachkraft, zur Dipl. Sozialarbeiterin bzw. zum Diplom-Verwaltungswirt nachweisen. Außerdem unterziehen sich die Mitarbeiter regelmäßig fachbezogenen Fortbildungen.

Für die Begutachtung der Pflegequalität stehen den Mitarbeitern der Heimaufsicht finanzielle Mittel für den Einsatz von Honorarkräften zur Verfügung. Bei diesen Honorarkräften handelt es sich um examinierte Fachkräfte für die Bereiche soziale Betreuung und Pflege mit Zusatzqualifikationen. In Fällen, in denen unmittelbares Handeln erforderlich wird, kann darüber hinaus auch auf die Casemanager (Pflegesachverständige) des Fachbereiches zurück gegriffen werden. Außerdem besteht ein enger Kontakt mit anderen Stellen, wie z.B. dem Gesundheitsamt, dem Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) und dem Amt für Arbeitssicherheit.

gemeinsame Einsätze mit externen Fachkräften/Sachverständigen und anderen Behörden	2011	2012
Casemanager des Rhein-Sieg-Kreises	0	2
Honorarkräfte (Pflegefachkraft)	1	0
Gesundheitsamt (Hygiene)	1	1
Medizinischer Dienst der Krankenkassen	1	2
Amt für Arbeitssicherheit		

### **3.4 Fortbildungen der Mitarbeiter der Heimaufsicht**

Von den Mitarbeitern der Heimaufsicht wurden zahlreiche regionale und überregionale Fortbildungen besucht. Themenschwerpunkte und Inhalte dieser teilweise mehrtägigen Veranstaltungen waren u. a.

- Die praxisgerechte Anfertigung von Ordnungsverfügungen mit Nebenentscheidungen
- Immer die richtige Antwort parat: Schlagfertigkeitstraining
- Umgang mit Suchtproblemen
- Heimaufsicht - Individuelle Hilfeplanung (IHP 3)
- Praktische Anwendung von Zwangsgeld und Ersatzvornahme
- Praxistag Pflegeplanung
- Effektives Arbeits- und Selbstmanagement

## **4. Aufgabenwahrnehmung und Ergebnisse**

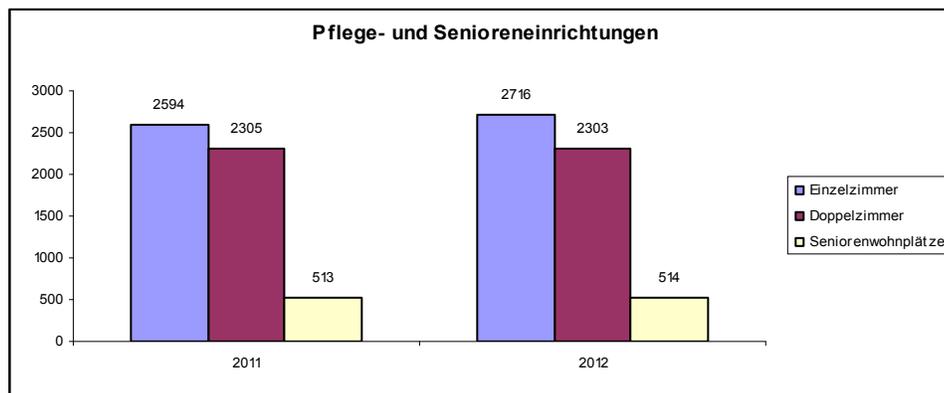
Der Träger, der eine Einrichtung betreibt, muss die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb einer Einrichtung besitzen und sicherstellen, dass der Zweck des Gesetzes gewährleistet ist. U. a. durch die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit hat er zu gewährleisten, dass durch die Umsetzung von Pflegeplanungen und Förder- und Hilfeplänen eine angemessene Qualität der Betreuung der Bewohner nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse erfolgt. Er muss angemessene Entgelte verlangen und ein Qualitätsmanagement betreiben. Darüber hinaus muss er die Einhaltung der Rechtsverordnungen gewährleisten sowie die vertraglich zugesicherten Leistungen erbringen.

### **4.1. Bestandserhebung**

Im Rhein-Sieg-Kreis gibt es 118 Einrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz mit insgesamt 6720 Plätzen (Stand 2012).

In der nachfolgenden Aufstellung sind mehrgliedrige Heime, soweit sie zum Teil Pflegeheime sind, dieser Gruppe zugeordnet. Die übrigen Heime sind dem Heimtyp zugeordnet, der für das Heim prägend ist. Eingestreute Plätze für Kurzzeitpflege bzw. Verhinderungspflege sind nicht gesondert ausgewiesen.

	Anzahl der Einrichtungen		Anzahl der Plätze	
	2011	2012	2011	2012
Pflege- und Senioreneinrichtungen	67	68	5412	5533
integrierte Kurzzeitpflegeeinrichtungen	5	5	23	23
eingestreute Kurzzeitpflegeplätze	-	-	222	226
Hospize	1	1	16	16
Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	45	48	1091	1148
Anzahl der im Berichtszeitraum geschlossenen Heime, einschl. der durch die Heimaufsicht geschlossenen so genannten „illegalen Heime“	-	-	-	-



#### 4.2. „Neue Wohnformen“

Unter dem Begriff „Neue Wohnformen“ werden Wohnangebote für Senioren, volljährige Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung verstanden, die neben dem Wohnraum auch allgemeine, soziale und pflegerische Betreuung bieten. Sie fallen unter das WTG, wenn der Wohnraum entgeltlich überlassen und damit verbunden verpflichtend Betreuung vorgehalten wird. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Wohnangebot in seinem Bestand vom Wechsel der Bewohner unabhängig ist.

Im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderung sind z. T. durch Umwandlung von Außenwohngruppen und Neuschaffungen Wohnangebote entstanden, die auf der Basis von Fachleistungsstunden professionelle ambulante Betreuung bieten.

Betreute Wohnformen wie Servicewohnen und heimangebundenes Wohnen für Senioren haben sich in den letzten Jahren zu einem attraktiven Wohnangebot mit angeschlossenen Betreuungsleistungen entwickelt.

Vom WTG erfasst werden derzeit nur eine Wohngemeinschaft mit 12 Plätzen für Schwerstpflegebedürftige und Beatmungspatienten und vier Einrichtungen des heimangebundenen Servicewohnens für Senioren mit insgesamt 514 Plätzen. Die übrigen Anbieter „neuer Wohnformen“ fallen unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 WTG.

### **4.3. Anzeige neuer Einrichtungen nach § 9 WTG**

Wer den Betrieb einer Betreuungseinrichtung aufnehmen will, hat dies spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der zuständigen Heimaufsicht anzuzeigen. Dabei muss er ein umfangreiches Anzeigeverfahren durchlaufen und der Heimaufsicht eine Vielzahl von Unterlagen einreichen, um nachzuweisen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer Betreuungseinrichtung erfüllt werden.

Bereits im Vorfeld der eigentlichen formellen Anzeige des Trägers arbeitet die Heimaufsicht eng mit der Sozialplanung zusammen, um den Träger über die Bestimmungen nach dem WTG und die Maßgaben des Landespflegegesetzes NW und seiner Verordnungen zu informieren und zu beraten.

Zu den Unterlagen und Daten, die der Heimaufsicht im Zusammenhang mit der Anzeige neuer Einrichtungen vorzulegen bzw. mitzuteilen sind, gehören u. a.:

- vorgesehener Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
- Name und Anschrift des Betreibers und der Betreuungseinrichtung,
- Satzung oder Gesellschaftsvertrag des Trägers,
- vorgesehenes Qualitäts- und Beschwerdeverfahren,
- die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen,
- Name, berufliche Ausbildung und Werdegang der Einrichtungsleitung und bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung,
- allgemeine Leistungsbeschreibung sowie Konzeption der Einrichtung,
- Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Sozialgesetzbuch,
- Muster der mit den Bewohnern abzuschließenden Verträge.

Darüber hinaus kann die Heimaufsicht weitere Angaben (z.B. im Rahmen der persönlichen Eignung von Trägervertretern) verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

In der Zeit vom 01.01.2011 – 31.12.2012 wurden 2 Anzeigeverfahren für neue Einrichtungen – je eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung und eine für Pflegebedürftige ältere Menschen - mit positivem Ergebnis abgeschlossen.

#### 4.4. Überwachung nach § 18 des WTG

Rechtsgrundlage der Überwachung aller Betreuungseinrichtungen ist § 18 des WTG. Danach werden die Einrichtungen durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen jederzeit unangemeldet überwacht.

Die unangemeldeten Prüfungen sollen den Schutz der Bewohner stärken. Die jährliche Prüfung kann sich in Fällen, in denen bereits eine Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) stattgefunden hat, auf die Einhaltung der strukturellen Voraussetzungen des Betriebes der Betreuungseinrichtung und der Betreuung der Bewohner im Sinne des § 1 Abs. 3 WTG beschränken.

Abhängig von der Größe der Einrichtung und der sich während der Prüfung ergebenden Feststellungen nimmt die Prüfung bis zu 7 Arbeitstage, davon vor Ort ein oder zwei Tage, in Anspruch. Im Rahmen der Vor- und Nachbereitung werden weitere Unterlagen wie Qualitätsstandards, Konzepte, Dienstpläne und Personalisten eingesehen und bewertet. Das abschließende Prüfergebnis wird verschriftlicht und dem Träger sowie bei Pflegeeinrichtungen den Pflegekassen übermittelt. Zur Beseitigung festgestellter Mängel wird der Träger aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Besteht weiterer Beratungsbedarf bzw. sind Prüfungen hinsichtlich der Mängelabstellung erforderlich, werden zusätzliche Termine in der Einrichtung erforderlich.

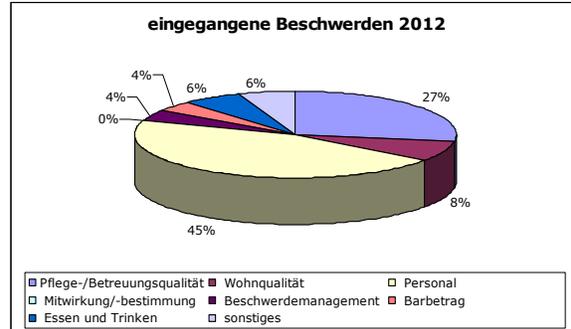
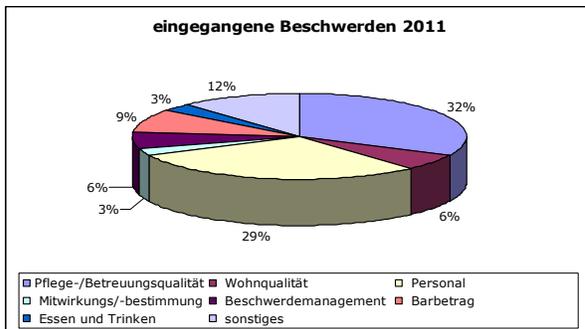
Neben der landeseinheitlichen Gesetzesanwendung des Wohn- und Teilhabegesetzes war die weitestgehende Vereinheitlichung und Harmonisierung der Prüfpraxis ein wesentliches Ziel der Landesregierung. In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 WTG hat das Landesministerium den „Landesweit einheitlichen Rahmenprüfkatalog zur Überwachung von Betreuungseinrichtungen nach § 18 WTG“ in Kraft gesetzt, der als „Leitfaden“ sowohl bei Altenpflegeeinrichtungen wie auch bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderung Anwendung findet. Er ist in insgesamt acht Prüfkategorien aufgeteilt, anhand derer die Ergebnisse einer Prüfung nach WTG unter Einbeziehung handlungsleitender Empfehlungen zusammenfassend dargestellt werden.

Die Überschriften der gleichwertig neben einander stehenden acht Prüfkategorien mit insgesamt 78 Fragen lauten

1. Auswahl der Betreuungseinrichtung
2. Wohnqualität der Betreuungseinrichtung
3. Wohnqualität der Zimmer
4. Essen und Trinken
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung
7. Pflegerische und soziale Betreuung
8. Bewohnerrechte und Kundeninformation.

Mit Hilfe des Rahmenprüfkatalogs soll am Ende einer Prüfung die Frage beantwortet werden können, ob die Bewohner in den verschiedenen Lebensbereichen im Sinne des § 1 WTG gut betreut werden. Darüber hinaus soll er auch für Transparenz und Kenntnis der Prüfungsanforderungen bei den Betreibern von





Neben den rechtlichen Vorgaben gehört es zum Selbstverständnis der Heimaufsicht, grundsätzlich jeder Beschwerde nachzugehen, unabhängig davon, wer sie vorträgt und gegen welche Einrichtung sie sich richtet. Auch anonymen Beschwerden wird nachgegangen. Von den Beschwerden im Berichtszeitraum war die weit überwiegende Anzahl aus Sicht der Heimaufsicht begründet und rechtfertigten ihr Tätigwerden. Nur in sehr vereinzelt Fällen waren Beschwerden aus subjektiver Sicht der Beschwerdeführer ebenfalls berechtigt; allerdings war den Heimträgern objektiv eine Änderung nicht möglich bzw. überstiegen die Leistungserwartungen die Möglichkeiten eines Einrichtungsträgers.

#### 4.6. Prüfergebnisse

Die Überwachung der Einrichtungen ergab überwiegend gute bis zufriedenstellende Ergebnisse. In jedem Fall wurden umfangreiche Abschlussgespräche geführt. Feststellungen, Verbesserungsvorschläge sowie Anregungen wurden den Einrichtungen in Berichtsform mitgeteilt. Die anlässlich der Prüfungen festgestellten Mängel wurden bzw. werden in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Einrichtungen abgestellt.

In der nachfolgenden Übersicht sind die in den Jahren 2011 und 2012 am häufigsten festgestellten Mängel nach den Kategorien des Rahmenprüfkataloges aufgeführt:

##### 1. Mängel in der 1. Kategorie (Auswahl der Betreuungseinrichtung)

- Informationen sind teilweise veraltet oder falsch und nicht barrierefrei (z. B. Homepage)
- fehlende Leistungstransparenz
- fehlende Individualität der Konzepte
- fehlende bzw. nicht mit dem Personal kommunizierte Konzepte (z. B. Leitbild, Hauskonzept, Beschwerdemanagement, Essensversorgung)

##### 2. Mängel in der 2. Kategorie (Wohnqualität der Betreuungseinrichtung)

- Die Wohnqualität entspricht vielfach nicht dem nach WTG geforderten Standard:
- zu geringe Anzahl der Einzelzimmer und Sanitärräume

- bauliche Mängel (fehlende Barrierefreiheit, fehlender Verbrühschutz, beschädigter Bodenbelag, Schimmelbildung)
- nicht ausreichende bzw. fremdgenutzte Funktions- und Gemeinschaftsräume und Bewegungsflächen
- Verschmutzung und Fehlnutzung der Pflegebäder
- fehlendes bzw. fehlbelegtes Krisenzimmer
- fehlende Handläufe
- Nutzung der Flure als Abstellfläche für z.B. Wäschewagen, Rollstühle, Rollatoren und Lifter
- unzureichende Be-/Entlüftungsmöglichkeit (Fäkalgeruch, intensiver Essensgeruch)
- Nutzung von Mehrbettzimmern über die Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten des WTG hinaus
- unzureichende Orientierungshilfen insbesondere für Bewohner/innen mit demenzieller Erkrankung
- Überbelegung
- kein beschützender Außenbereich vorgehalten, obwohl Bewohner mit Unterbringungsbeschluss aufgenommen werden
- Renovierungsbedarf

### **3. Mängel in der 3. Kategorie (Wohnqualität der Zimmer)**

- qm-Größe der Zimmer entspricht nicht dem nach WTG geforderten Standard
- Unsauberkeit der Fußböden und der Ausstattung (z. B. Staubflusen unter dem Bett, Ecken „rund geputzt“, verschmutzte Tische und Schränke)
- Nutzung Doppelzimmer als Mehrbettzimmer
- teilweise Überbelegung z. B. durch Nutzung des Krisenzimmers als Bewohnerzimmer bzw. Belegung nicht angezeigter Gebäudeteile
- Mitnutzung der Zimmer als Abstellraum für Pflegehilfsmittel
- Renovierungsbedarf
- defektes Mobiliar
- kein bzw. kein von Bett oder Toilette erreichbarer oder defekter Notruf
- keine Nachtbeleuchtung am Bett
- fehlendes Hitzekonzept

### **4. Mängel in der 4. Kategorie (Essen und Trinken)**

- fehlendes hauswirtschaftliches Konzept insbes. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- fehlende Mitbestimmung des Beirates bei der Essensplanung
- fehlende Wahlmöglichkeit
- individuelle Menüauswahl muss bei Catering teilweise bis zu 14 Tagen im Voraus erfolgen
- mangelnde Tischkultur (Tische nicht eingedeckt, Essensportionen werden in Aluschalen des Caterers serviert)
- unzureichende kostenfreie Getränkegrundversorgung

## **5. Mängel in der 5. Kategorie (Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung)**

- die Teilhabe am öffentlichen Leben für die Bewohner teilweise nur mit kostenpflichtiger Unterstützung möglich (Entfernung zur nächsten Einkaufsmöglichkeit, zu kulturellen Veranstaltungen außer Haus)
- fehlende Einbindung in das Gemeinwesen
- keine bzw. kaum ehrenamtliche Kräfte
- fehlende Angebotsstruktur in den Abendstunden (dadurch zu frühes Zubettgehen)

## **6. Mängel in der 6. Kategorie (Personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung)**

- mangelhafte Sprach- und Schreibkenntnisse der Pflegekräfte
- Unterschreitung der Fachkraftquote
- fehlende Fachkraft in der Hauswirtschaftskraft bzw. nicht schlüssiges Konzept, dass eine Befreiung möglich machen würde
- Arbeitsorganisation bei mangelhafter Personaleinsatzplanung (z.B. fehlende Reaktion auf „Stoßzeiten“, Wochenendbesetzung, Nachtdienst, hohe Überstunden)
- fehlende Abstimmung der Fortbildung bei Qualitätsdefiziten
- fehlende Transparenz der Personalzahlen in Behinderteneinrichtungen
- Unterschreitung der mit den Kostenträgern abgestimmten Personalanteile
- Qualifikationen entsprechen nicht den konzeptionellen Aussagen zur speziellen Betreuung von z. B. Demenzkranken oder psychisch Erkrankten im Alter

## **7. Mängel in der 7. Kategorie (Pflegerische und Soziale Betreuung)**

- Defizite in der Dokumentation (keine/unzureichende Biografiearbeit, Pflegeplanung, Evaluation, etc.)
- nicht bewohnerbezogene Medikamentenaufbewahrung (verfallene; nicht verordnete, fehlenden Angaben in der Dokumentation)
- nicht erfolgte Verabreichung verordneter Medikamente, fehlender Hinweis auf Generika
- Mängel in der Dokumentation (fehlende/nicht angepasste Pflegeplanung, nicht zielgerichtet)
- fehlender bzw. nicht sachgerechter Umgang mit Sturzprophylaxe, Kontrakturen, Dekubitusprophylaxe, etc.
- keine bzw. unkritische Umsetzung von Fixierungsmaßnahmen und fehlende Dokumentation der Maßnahmen

## **8. Mängel in der 8. Kategorie (Bewohnerrechte und Kundeninformation)**

- doppelte Berechnung als Regel- und Zusatzleistung (Wäschekennzeichnung)
- fehlende Transparenz der Bearbeitung von Beschwerden
- fehlende bzw. kaum gepflegte Kultur der Mitbestimmung und Mitwirkung der

- |   |
|---|
| <p>Bewohner</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Unterlagen sind vielfach zur Weitergabe an Menschen mit Behinderung und Demenzkranke nicht barrierefrei gestaltet</li><li>– barrierefreie Informationen zur Gewinn- und Verlustsituation der Einrichtung werden nicht dargestellt</li></ul> |
|---|

#### **4.7. Anordnungen und Bußgelder**

Wenn festgestellte Mängel trotz Beratungen durch die Mitarbeiter der Heimaufsicht nicht abgestellt werden, so können nach dem WTG gegenüber Trägern Anordnungen mit dem Ziel der Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohner und zur Durchsetzung der gegenüber den Bewohnern obliegenden Pflichten erlassen werden.

Der Erlass von Anordnungen steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Sie hat die Entscheidung über die Rechtsfolge nach sachlichen Gesichtspunkten und im Rahmen der gesetzlichen Ermessensgrenze eine gerechte Abwägung des öffentlichen Interesses und des Einzelinteresses vorzunehmen.

Im Zeitraum des Berichtes wurde eine Anordnung gegenüber einem Träger erlassen. Ursächlich waren Mängel bei Personaleinsatz/-ausstattung, der Behandlungspflegerischen Versorgung, der Medikamentenversorgung und der Flüssigkeitsversorgung der Bewohner.

Auf die Festsetzung von Bußgeldern wurde verzichtet, da durch alle betroffenen Träger eine zeitnahe Abstellung der Mängel erfolgte.

#### **4.8. Untersagung**

Im Berichtszeitraum musste in zwei Einrichtungen ein befristeter Aufnahme-stopp ausgesprochen werden. In beiden Fällen waren massive Personalengpässe Grund für diese Maßnahmen.

#### **4.9. Besuchsverbote**

In den Jahren 2011 und 2012 wurden der Heimaufsicht insgesamt 5 Besuchsverbote gegen Angehörige und Dritte durch die Einrichtungen mitgeteilt. In den meisten Fällen hatten die Besucher wiederholt alkoholisiert Bewohner besucht und diese zum Mittrinken verleitet/verleiten wollen. Bei Einschreiten der Mitarbeiter bzw. Verweigerung der Besuchten kam es zu lautstarken zum Teil auch handgreiflichen Auseinandersetzungen. In einem Fall versuchte ein „Guter Bekannter“ sich von einem demenzkranken Bewohner eine Vollmacht unterzeichnen zu lassen um über dessen Vermögen verfügen zu können. Hier wurden vom Träger auch die Staatsanwaltschaft und das Betreuungsgericht eingeschaltet.

#### 4.10. Mitbestimmung und Mitwirkung der Bewohner

Die Mitbestimmung und Mitwirkung der Bewohner in Betreuungseinrichtungen erfolgt durch Bewohnerbeiräte. Ihre Mitglieder werden von den Bewohnern der Einrichtungen gewählt. Kann ein Beirat nicht gebildet werden, so hat dies der Träger der Einrichtung der Heimaufsicht unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Immer häufiger steht der Bildung eines Beirates neben der gesundheitlichen Situation und der erhöhten Pflegebedürftigkeit der Bewohnerschaft auch deren fehlende Bereitschaft zur Ausübung dieses Ehrenamtes entgegen. Tatsächlich wird es immer schwieriger, ältere Bewohner für eine solche ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen, so dass häufig ein gemischter Beirat bestehend aus Bewohnern und Angehörigen gewählt wird. In einigen Fällen musste von der Heimaufsicht ein Vertretungsgremium bestehend aus Angehörigen und Betreuern oder eine Vertrauensperson bestellt werden, welche die Aufgabe des Beirates übernehmen. Für Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize mit in der Regel mindestens sechs Bewohnern hat die Heimaufsicht eine Vertrauensperson zu bestellen.

Der Beirat bzw. Vertretungsgremium oder Vertrauensperson haben die Interessen der Bewohner zu vertreten. Sie sind über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren, die das Leben in der Betreuungseinrichtung betreffen. Darüber hinaus können sie mitbestimmen, wenn es um die Grundsätze der Verpflegungsplanung, der Freizeitgestaltung und die Hausordnung in der Einrichtung geht.

Allerdings kann die Heimaufsicht von der Bestellung eines Vertretungsgremiums oder einer Vertrauensperson auch absehen, wenn die Mitbestimmung und Mitwirkung der Bewohner auf andere Weise gewährleistet wird. Dies ergibt sich regelmäßig in Außenwohngruppen von Behinderteneinrichtungen, in denen die Bewohner sich ausdrücklich gegen einen Beirat aussprechen und ihre Interessen als Bewohnergemeinschaft ggü. dem Träger und Dritten unmittelbar vertreten möchten.

	2011	2012
Anzahl der Betreuungseinrichtungen, für die die Wahl eines Beirates rechtlich vorgesehen ist	113	117
davon		
Anzahl der Betreuungseinrichtungen, in denen ein Beirat/-räte gewählt wurde/ wurden	86	89
Anzahl der Betreuungseinrichtungen mit Ersatzgremien an Stelle des Beirates	3	3
Anzahl der Betreuungseinrichtungen mit Vertrauensperson	7	5
Anzahl der Betreuungseinrichtungen ohne Mitbestimmungs-/wirkungsgremium	13	16

#### **Ergänzende Bemerkungen zur Gesamtsituation in der Mitbestimmung und Mitwirkung.**

Bis zum Erhebungsstichtag 31.12. waren im Jahr 2011 in 13 Einrichtungen und im Jahr 2012 in 16 Einrichtungen aufgrund eingeleiteter Verfahren zur Wahl eines Ersatzgremiums bzw. Bestellung einer Vertrauensperson keine Beiräte gebil-

det worden. In 4 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung haben die Bewohner ausdrücklich auf die Wahl eines Beirates verzichtet, da sie ihre Interessen selbst bzw. in regelmäßigen Bewohnerversammlungen vertreten.

#### 4.11. Beratungen

Im Folgenden sind keine Beratungstätigkeiten erfasst, die üblicherweise Bestandteil anderer bereits erfasster Tätigkeiten der Heimaufsicht sind (z.B. Beratungen in mündlicher oder schriftlicher Form im Zusammenhang mit einer Prüfung von Betreuungseinrichtungen, da letztere üblicherweise mit einer Beratung abgeschlossen wird).

	2011	2012
<b>Anzahl der Beratungen nach § 14 WTG</b>	74	91

#### **Bewohner/Beiräte (25/20)**

Bei den Begehungen wird regelmäßig Kontakt mit einzelnen Bewohnern aufgenommen. In den Gesprächen geht es häufig um persönliche Belange und Aspekte der Zufriedenheit und des Sich-Wohl-Fühlens. Ebenso gehört es zu einer Begehung ein Gespräch mit dem Beirat oder der Vertrauensperson zu führen. Diese Gespräche mit Bewohnern, Beirat und Vertrauenspersonen sind hier nicht aufgeführt.

Die Beiräte und Vertrauenspersonen wurden insbesondere über ihre Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte nach dem WTG, das Wahlverfahren nach der DV-WTG und dem Umgang mit Beschwerden beraten.

#### **Betreuer, Angehörige (26/29)**

Angehörige und Betreuer werden im persönlichen Kontakt aber auch häufig fernmündlich beraten. Dabei steht oftmals die Frage nach den Qualitätsmerkmalen für die Betreuung und Pflege in Einrichtungen im Vordergrund.

Im Jahr 2011/2012 lag der Schwerpunkt in Fragen zur personellen Ausstattung. Darüber hinaus ergaben sich Fragen zu Leistungen der Einrichtung (z. B. Essensversorgung und Beschäftigungs-/Therapieangebote), zu Zusatzleistungen und deren Finanzierung, etc.

#### **Einrichtungsleiter, Träger (23/42)**

Einrichtungsleiter werden häufig im Rahmen von geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb der Einrichtung beraten. Fragen, hinsichtlich des Personals, baulichen Veränderungen, Ausnahmen/Befreiungen von WTG und dessen VO gehören zu den Regelfällen.

Die Beratung der Träger erfolgt insbesondere bei baulichen und/oder konzeptionellen Veränderungen. Vor allem die bestehenden Einrichtungen passen, um wettbewerbsfähig zu bleiben, ihre Einrichtungen den sich verändernden Bedarfen an und nehmen die Beratung der Heimaufsicht in Anspruch.

Investoren und Träger neuer Einrichtungen werden insbesondere bei der Neuerichtung von Pflegeeinrichtungen beraten (Konzeption, Abstimmung der geplanten Einrichtung).

Im Rahmen der Neu- und Umbaumaßnahmen liegt ein besonderer Schwerpunkt der Beratung von Trägern und Investoren in der Abstimmung der Baumaßnahmen nach den Vorgaben des PFG NW.

### **Beratung nach dem Landespflegegesetz NW**

Über die Aufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW hinaus nehmen die Mitarbeiter der Heimaufsicht zusätzliche Beratungsaufgaben zur Abstimmung der Baumaßnahmen im Rahmen von Neu- und Umbaumaßnahmen der Trägern nach den Vorgaben des Landespflegegesetzes NW wahr. In den Jahren 2011/2012 wurden mit ca. 22 Trägern und Investoren mehrfach Beratungsgespräche geführt, die in 11 Fällen zu einer Abstimmung der Bauplanung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO) führten. Hiervon konnte eine Einrichtung in Betrieb gehen. Acht Einrichtungen befinden sich zz. im Bau (Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, und 10 )

1. Curanum Seniorenzentrum Hennef Mitte, Humperdinckstr. 18, 53773 Hennef
2. Seniorenzentrum Rhöndorf, Rhöndorfer Str. 80, 53604 Bad Honnef
3. GFO Seniorenhaus , Im Klostergarten, 53332 Bornheim
4. Ev. Altenheim Lohmar, Hermann-Löns-Str. 2, 53797 Lohmar (Neubau des 2. Bauabschnitts)
5. Hausgemeinschaft St. Josef, Klosterstraße, 53340 Meckenheim
6. Seniorenzentrum Siegburg Heinrichshöfe, Heinrichstraße , 53721 Siegburg
7. Bonifatius Altenwohnheim , Bahnhofstraße, 53913 Swisttal-Odendorf
8. GFO Seniorenhaus Troisdorf, Paul-Müller-Str., 53840 Troisdorf
9. Wohngemeinschaftshaus Alfred-Delp-Altenzentrum, Alfred-Delp-Str. 13, 53840 Troisdorf
10. Seniorenwohnheim Haus Elisabeth, Ravensberger Weg, 53840 Troisdorf
11. Bonifatius Pflegeheim, Hohe Str. 101 – 105, 51570 Windeck

Die Planung der Bauvorhaben wurde in der Planungsphase mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmt. Die vorgelegten Planungen erfüllten grundsätzlich die Anforderungen der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO), teilweise jedoch nicht die Anforderungen an die durchgängige rollstuhlgerechte Ausstattung i. S. d. WTG. Nach den vorgelegten Rahmenkonzepten für die vollstationären Einrichtungen richtet sich das Angebot an pflegebedürftige ältere Menschen mit und ohne dementielle Veränderungen. Die individuelle Lebensraumgestaltung, Betreuungsangebote, sowie therapeutische Maßnahmen sollen sich dabei an den besonderen Bedürfnissen der jeweiligen Pflegegruppen orientieren.

#### Besonderheiten:

Für das Seniorenhaus im Klostergarten in Bornheim (Nr. 3) ist eine Palliativstation mit 10 Plätzen und für das Seniorenhaus in Troisdorf (Nr. 8) sind eine Wachkomastation mit 9 Plätzen sowie ein angrenzender Kindergarten, der insbesondere die Betreuung der Kinder der Mitarbeiter/innen sicherstellen soll, geplant.

Im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum hat sich die Zahl der abgeschlossenen Abstimmungen bei stagnierenden Beratungsfällen erhöht.

Die stagnierenden Beratungsfälle sind insbesondere auf die im Jahr 2008 eingetretene Änderung der Förderkriterien zurück zu führen, die den Pflegeeinrichtungsneubau für Investoren und den Umbau bestehender Pflegeeinrichtungen weniger attraktiv gemacht haben.

In Erwartung der für das Jahr 2014 durch das Land NRW angekündigten Änderungen der Förderkriterien und des Festhaltens an der Übergangsfrist bis 2018 für die baulichen Anforderungen an Pflegeeinrichtungen ist jedoch zukünftig wieder ein steigender Beratungs- und Abstimmungsbedarf zu erwarten.

#### **4.12. Gebühren**

Das Gebührengesetz (GebG NRW) und die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) für das Land NRW sehen vor, dass als Gegenleistung für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Grundlage ist die 14. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 10a des Landes NRW und die Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises, Tarif Nr. 6.

Bei der Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach dem WTG orientiert sich die Heimaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises an der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände.

Danach können z. B. für folgende heimrechtliche Handlungen Gebühren festgesetzt werden:

- Allgemeine Beratung nach § 14 Absatz 1 WTG
- Befreiungen von Anforderungen nach § 7 Absatz 5 WTG und § 11 Absatz 3 Satz 1 WTG
- Anzeigeprüfungen wie z. B. beabsichtigte Inbetriebnahme oder Übernahme einer bestehenden Betreuungseinrichtung, Einstellung oder wesentlichen Betriebsänderungen und Wechsel der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung
- Wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen
- Entscheidungen nach § 19 WTG

Die Gebührenerhebung im Rahmen der Abstimmungs- und Feststellungsverfahren gem. Landespflegegesetz NRW erfolgt nach Stundensätzen in Höhe von zz. 55,- € je angefangene Arbeitsstunde.

Insgesamt sind im Berichtszeitraum Gebühren in Höhe von ca. 68.000,- € erhoben worden.

#### **4.13. Rundschreiben**

Um der Intention des Gesetzgebers nach „Information vor Ordnungsrecht“ und dem damit verbundenen Beratungsauftrag gerecht zu werden, informiert die Heimaufsicht alle Betreuungseinrichtungen im Rhein-Sieg-Kreis auch per Rundbrief über aktuelle Rechtsprechung, für stationäre Einrichtungen wichtige neue Gesetze und andere relevante Erkenntnisse.

In der Vergangenheit wurden u. a. Rundbriefe zu den Themen „Geld und geldwerte Leistungen an Betreiber und Beschäftigte“, „Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner“ „Gebührenerhebung nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung“ und „Aufnahme von Kurzzeitgästen in Mehrbettzimmern“ erstellt und verschickt.

### **5. Sonstiges**

#### **5.1. Teilnahme an Arbeitskreisen**

Die Mitarbeiter der Heimaufsicht nehmen regelmäßig an einem überregionalen Arbeitskreis der Heimaufsichtsbehörden teil, der in Bergheim tagt. Insbesondere mit Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW, welches sich als „lernendes Gesetz“ versteht, hat der Arbeitskreis an Bedeutung gewonnen. Er hat sich zur Aufgabe gemacht, den Informationsaustausch zu pflegen und heimrechtliche Fragen und auftretende Probleme zu diskutieren und mit den Aufsichtsbehörden abzustimmen.

Regelmäßig wurde im Berichtszeitraum auch an Dienstbesprechungen beim MGEPA mit dem Schwerpunkt Evaluation des WTG und des PfG NW teilgenommen.

#### **5.2. Zusammenarbeit mit anderen Prüfinstanzen und Sozialhilfeträgern**

Neben den ordnungsrechtlichen Befugnissen der Heimaufsicht finden Kontrollen in Einrichtungen insbesondere in Gestalt der „Hygienekontrolle“ des Gesundheitsamtes im Rahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstegesetzes (ÖGDG), der Kontrolle der Feuerwehr gemäß Brandschutzverordnung und der Qualitätsprüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) im Auftrag der Pflegekassen statt.

Die Qualitätsprüfungen des MDK, die sich ausschließlich auf Pflegeeinrichtungen konzentrieren, werden überwiegend ohne Beteiligung der Heimaufsicht durchgeführt. Im Rahmen ihrer regulären Überwachung wertet die Heimaufsicht Erkenntnisse aus den aktuellen Qualitätsprüfungen des MDK aus; sie setzt ihre Pflegefachkräfte nur ein, wenn ein besonderer Anlass gegeben ist. Die jährliche Prüfung nach § 18 WTG umfasst im Gegensatz zur Qualitätsprüfung des MDK alle Aspekte des Lebens in der Einrichtung und erstreckt sich zusätzlich zu den Pflegeeinrichtungen nach SGB XI auch auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

Die Ergebnisse der durchgeführten Heimbegehungen werden in enger Zusammenarbeit mit den Beteiligten abgestimmt.

Daneben erfolgt auf operativer Ebene ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern und dem Verband der Pflegekassen e.V. (vdek). Diese erhalten auch die Prüfberichte der Heimaufsicht insbesondere dann, wenn es im Rahmen der Prüfung und Beratung sowie weitergehender Maßnahmen der Heimaufsicht zu finanziellen Folgen für den Kostenträger kommen könnte.

## **6. Fazit/Ausblick**

Trotz Einrichtung einer zusätzlichen Teilzeitstelle in der Heimaufsicht ist es im Laufe des Berichtszeitraumes nicht gelungen, jede Betreuungseinrichtung einmal jährlich zu überprüfen. Dies ergibt sich insbesondere aus dem erhöhten Arbeitsaufwand, der aus dem Wohn- und Teilhabegesetz, dem zunehmenden Beschwerdeaufkommen und der gestiegenen Zahl der Beratungen im Rahmen der Planung „Neuer Wohnformen“ heraus resultiert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Qualität der Versorgung in den Betreuungseinrichtungen überwiegend auf hohem Niveau bewegt. Auch durch die positiven Rückmeldungen anlässlich der Gespräche mit Bewohnern und Angehörigen und den Ergebnissen der MDK-Prüfungen bestätigt sich, dass im Rhein-Sieg-Kreis eine qualitativ zufriedenstellende Versorgung der Bewohner erfolgt. Dies ist auch dem hohen Engagement des Personals zu verdanken.

Die Auswirkungen der Personalknappheit sind aber auch im Rhein-Sieg-Kreis zu spüren. Die Zahl der Beschwerden zum Thema Personal hat sich im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum mehr als verdoppelt. Mehrarbeit und Einsatz von Leiharbeit nehmen zu. Nicht zuletzt die Anwerbung von Fachpersonal gestaltet sich auch aufgrund der neu hinzukommenden Einrichtungen zunehmend schwierig, sodass Stellen zum Teil über einen längeren Zeitraum nicht besetzt werden können. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung werden erhebliche Anstrengungen notwendig sein, um die Qualität der Versorgung in den Betreuungseinrichtungen zu erhalten bzw. zu verbessern. Das Land NRW hat hier in einem ersten Schritt im Jahr 2012 mit der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung eingeführt. Hierdurch sollen die Einrichtungsträger von den Kosten für Ausbildungsplätze entlastet und gleichzeitig der Anreiz zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze gegeben werden. Erste Erhebungen zeigen bereits eine positive Entwicklung auf dem Ausbildungsmarkt.

Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sehen sich in den nächsten Jahren mit einer steigenden Zahl älterer Bewohner konfrontiert, die aus dem Berufsleben ausscheiden. Hier müssen Konzepte und Personaleinsatz an die veränderte Situation angepasst werden.

Kleine Wohngruppen und Wohngemeinschaften sollen gestärkt werden. Das zum 30.10.2012 in Teilen in Kraft getretene Pflegeneuausrichtungsgesetz will die am-

bulante Versorgung stützen. Insbesondere Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngemeinschaften haben dadurch Anspruch auf pauschale Zuschläge und Anschubfinanzierung bei der Gründung. Auch das Land NRW beabsichtigt im Rahmen der Evaluation des WTG und des PfG die Förderung von Wohngemeinschaften und Fördereinschränkungen bei Neubauten von Pflegeeinrichtungen.

Für die nächsten Jahre zeichnet sich auch unter Berücksichtigung der in der Pflegeplanung für den Rhein-Sieg-Kreis prognostizierten Zunahme der Pflegebedürftigen ein steigendes Beratungsaufkommen ab.

Darüber hinaus informieren sich die direkt oder indirekt Betroffenen umfassender und sind kritischer in Bezug auf das Angebot. Daher wird Arbeitsschwerpunkt neben der regelmäßigen Prüftätigkeit auch weiterhin die Beratung und Information von Bewohnern, Angehörigen, Betreuern und Trägern sein. Dadurch kann eine enge Zusammenarbeit mit allen Beteiligten erreicht werden, die ein frühzeitiges Einwirken auf das Angebot und die Qualität der Versorgung möglich macht.

#### Anlage

Flyer der Heimaufsicht

## **Ansprechpartner**

**Herr Kirchner**  
Tel. 02241/132378  
Zimmer A 5.36

**Frau Appel**  
Tel. 02241/133291  
Zimmer A 5.34

**Frau El Hatri**  
Tel. 02241/132190  
Zimmer A 5.33

**Frau Leuwer**  
Tel. 02241/133447  
Zimmer A 5.32

**Frau Rosenbach**  
Tel. 02241/132392  
Zimmer A 5.32

**Herr Weineck**  
Tel. 02241/132103  
Zimmer A 5.33

Fax: 02241/133198

## **Sie erreichen uns:**

Montag bis Donnerstag  
von  
8.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag  
von 8.00 bis 12.45 Uhr

**oder nach Vereinbarung**



E-Mail:

heimaufsicht@rhein-sieg-kreis.de

## **Unsere Anschrift:**

Der Landrat  
Heimaufsicht, Sozialplanung  
und Integration  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

Das Kreissozialamt informiert:



**HEIMAUFSICHT**

Rhein-Sieg-Kreis  
Heimaufsicht,  
Sozialplanung  
und Integration  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

:rhein-sieg-kreis

**H**äufig verläuft das Leben anders als geplant. Dabei sind Veränderungen ein wesentlicher Bestandteil in unserem Leben.

**E**s kann sein, dass wir irgendwann unseren Haushalt nicht mehr führen können und Hilfe benötigen. Nicht immer können Angehörige oder ein ambulanter Pflegedienst unsere Betreuung sicherstellen. Dann kann der Umzug in eine Betreuungseinrichtung eine Alternative sein.

**I**st der Entschluss gefasst, beginnt mit dem Einzug in die Betreuungseinrichtung ein neuer Lebensabschnitt, der viele Veränderungen mit sich bringt. Dies heißt oft, dass wir Liebgewordenes ablegen und uns auf Neues einstellen müssen.

**M**itarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Betreuungseinrichtung und der von allen Bewohnerinnen und Bewohnern gewählte Beirat unterstützen bei der Eingewöhnung und helfen, das Leben in der neuen Umgebung zu erleichtern.

## Haben Sie Sorgen oder Probleme in Ihrer Betreuungseinrichtung?

Dann sind wir für Sie da!

### Die Heimaufsicht Ihr Service-Büro

für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen bei der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises

**Wir besuchen** regelmäßig alle Betreuungseinrichtungen.

**Wir kontrollieren** die Einhaltung der Wohnqualität und der personellen Mindestanforderungen.

**Wir überprüfen** die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner.

**Wir sorgen** mit dafür, dass sich ein von allen Bewohnerinnen und Bewohnern gewählter Beirat für Ihre Interessen und Ihre Mitbestimmung in allen Fragen des Zusammenlebens in der Einrichtung einsetzt.

**Wir kümmern** uns darum, dass Ihre Interessen und Bedürfnisse in Ihrer neuen Umgebung gewahrt werden. Wir informieren über Ihre Rechte als Bewohnerin/Bewohner nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW.

## Welche Fragen können das sein?

Zum Beispiel diese Fragen:

- Worauf sollte ich als Bewerber achten?
- Was muss im Vertrag geregelt sein?
- Was regelt die Hausordnung?
- Wann und wie oft kann ich Besuch empfangen?
- Kann ich essen und schlafen gehen, wann es mir passt?
- Kann ich mein Haustier mitnehmen?
- Kann ich eigene Möbel mitbringen?
- Welche Leistungen kann ich erwarten?
- Kann die Einrichtung Sonderleistungen zusätzlich berechnen?
- Wer verwaltet mein Taschengeld, wenn ich dazu nicht mehr in der Lage bin?
- Muss ich Schönheitsreparaturen bezahlen?
- Wer bezahlt die Reinigung meiner Wäsche?
- Ist mein Zimmer ordnungsgemäß ausgestattet, mit allem was ich benötige?
- Ist ausreichendes und qualifiziertes Personal, auch nachts und am Wochenende, vorhanden?